



A U S S C H R E I B U N G

für die Meisterschaftswettbewerbe der Spielzeit 2018 – 2019 des Basketballkreises Hagen e.V.

Sämtliche Teilnehmer am Spielbetrieb verpflichten sich – der Idee des Basketballs entsprechend – in allen Bereichen zu sportlichem und gewaltfreiem Verhalten.
Sie unterwerfen sich ausnahmslos dem Anti-Doping-Code (ADC) des Deutschen Basketball Bundes e.V. in der jeweils gültigen Fassung. Dieser ist im genauen Wortlaut auf der Internetseite des DBB nachzulesen.

Im Folgenden werden Frauen und Männer meist nicht getrennt benannt. Dies dient der besseren Verständlichkeit und ist nicht als diskriminierend zu verstehen.

Stand: 10.05.2018

1. Veranstalter und Ziel der Wettbewerbe

- (1) Der Basketballkreis Hagen e.V. (BBK Hagen) führt als verantwortlicher Veranstalter seinen Spielbetrieb für die Meisterschaft in folgenden Spielklassen durch: 1. Kreisliga Herren und 2. Kreisliga Herren. **In Abhängigkeit von den Rückmeldungen der Vereine wird der Spielbetrieb in einer eingleisigen Kreisliga durchgeführt. Die Regelungen in dieser Ausschreibung für die 1. Kreisliga gelten dann sinngemäß für diese eingleisige Kreisliga.**
- (2) Die Meisterschaftsspiele dienen der Ermittlung des Kreismeisters (1. Kreisliga) und der weiteren Platzierungen der Teilnehmer sowie der Zuordnung der Anwartschaften (AW) und der sich daraus ergebenden Verteilung der Teilnahmerechte für den nachfolgenden Meisterschaftswettbewerb.
- (3) Der Spielbetrieb wird nach der jeweils gültigen DBB- und WBV-Spielordnung und den jeweils gültigen „Offiziellen Basketball-Regeln“ sowie dieser Ausschreibung durchgeführt, die für alle Teilnehmer verbindlich ist.
- (4) Ausrichter eines Pflichtspieles (Heimverein) ist der im offiziellen Spielplan zuerst genannte Verein.
- (5) Teilnehmer eines Spieles sind alle Personen im Sinne der DBB-SO.
- (6) Der Ausrichter ist für die Sicherheit der Zuschauer und aller Teilnehmer des Spiels verantwortlich. Er muss angemessene und ausreichende Maßnahmen treffen um dieses jeder Zeit zu gewährleisten. In besonderen Fällen ist der 1. Schiedsrichter hier gegenüber dem Ausrichter weisungsberechtigt.
- (7) Die Vereine tragen die ihnen aus dem Spielbetrieb entstehenden Kosten selbst.
- (8) Ein Mitgliedsverein kann seine Anwartschaften/Teilnahmerechte auf einen anderen Verein übertragen. Dieser muss auch Mitglied des WBV und des Basketballkreises Hagen e.V. sein. Die entsprechende Genehmigung regelt der Kreisvorstand bei Bedarf im Einzelnen.
- (9) Jeder teilnehmende Verein – bei einer Basketballabteilung der Hauptverein und bei einer Spielgemeinschaft die Trägervereine – muss Mitglied des WBV sein und die Mitgliedschaft darf nicht ruhen.

2. Meldetermin

- (1) Nach Vorlage der Ligeneinteilung auf WBV-Ebene wird vom Kreissportwart die Einteilung der Kreisligen vorgenommen und auf der Homepage des BBK Hagen veröffentlicht. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die verbleibenden Mannschaften des Vorjahres und die Absteiger aus der Bezirksliga ihr Teilnahmerecht in der 1. Kreisliga, die Absteiger aus der 1. Kreisliga ihr Teilnahmerecht in der 2. Kreisliga wahrnehmen.
- (2) Ein Verzicht auf ein Teilnahmerecht muss bis zum **30.06.2018** erfolgen und gegenüber dem Sportwart schriftlich erklärt werden.

3. Teilnehmerbeitrag

Für die Saison 2018-2019 wird ein Teilnehmerbeitrag von € 125,00 (€ 50 Meldegebühr & € 75 Schiedsrichterausbildungsbeitrag) je gemeldeter Mannschaft berechnet, der spätestens am 30.11.2018 zur Zahlung fällig ist. Mit Zahlung dieses Teilnahmebeitrages hat jeder Verein pro gemeldetem Team das Recht, einen Teilnehmer zur nächsten Schiedsrichterbasisausbildung des Basketballkreises Hagen kostenfrei anzumelden. Wird von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht, erfolgt keine, auch keine anteilige Erstattung des Teilnahmebeitrages. Das Teilnahmerecht an der Schiedsrichterausbildung kann nur durch den Verein, der das Startgeld gezahlt hat, ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

4. Teilnahme-, Spiel- und Einsatzberechtigung

- (1) Teilnahmerecht besitzen die den einzelnen Ligen zugeteilten Mannschaften.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind Spieler mit gültigem Teilnehmerausweis (TNA)/Sonderteilnehmerausweis (STA) für den jeweiligen Verein.
- (3) Jeder auf dem Spielberichtsbogen (SBB) aufgeführte Spieler muss seinen gültigen TNA/STA im Original dem 1. Schiedsrichter (SR) zur Identitätskontrolle vorlegen. (Kopie eines TNA/STA oder ein Internetausdruck reicht nicht aus).
- (4) Ein Teilnehmerausweis ist nur gültig, wenn ein Passfoto des Spielers aufgeklebt und dieses mit dem Vereinssiegel abgestempelt ist. Außerdem muss der Teilnehmerausweis von dem Spieler eigenhändig unterschrieben sein. Auf dem TNA/STA dürfen keine eigenmächtigen Änderungen (Streichungen, Korrekturen) vorgenommen werden, ansonsten verliert er seine Gültigkeit.
- (5) Spieler, die ihren TNA/STA nicht vorlegen können, müssen sich durch einen anderen auf sie ausgestellten amtlichen und gültigen Lichtbildausweis legitimieren. Diese sind der Personalausweis, Führerschein, Reisepass, Kinderausweis oder der elektronische Aufenthaltstitel.
- (6) Ein Spieler, der sich weder nach 3. noch nach 5. legitimieren kann, gilt weiterhin als teilnahmeberechtigt, sofern er einem der beiden SR persönlich bekannt ist und dieser die Identität auf der Rückseite des SBB bestätigt.
- (7) Spieler, deren Identität nicht durch die Schiedsrichter festgestellt werden kann, werden wie Spieler ohne Teilnahmeberechtigung behandelt.

- (8) Die Identität von Spielern kann bis zum Abschluss des SBB durch den 1. Schiedsrichter nachgewiesen werden.
- (9) Die Veranlassung der Streichung eines auf dem SBB eingetragenen Spielers obliegt allein dem auf dem SBB eingetragenen Trainer der betreffenden Mannschaft. Die Streichung ist nur vor Spielbeginn zulässig und muss vom 1. SR auf der Rückseite des SBB bestätigt werden.
- (10) Der 1. SR ist verpflichtet, seine Feststellungen bezüglich der Nichtvorlage oder Ungültigkeit von TNA als Vermerk auf der Rückseite des SBB zu notieren.
- (11) Für jede Mannschaft, die am Kreis-Spielbetrieb teilnimmt, ist eine entsprechende Spielerliste in TeamSL zu führen. Die Einsatzberechtigung kann auf keinem anderen Weg erlangt werden.
- (12) Alle Spieler, die in einer Mannschaft eingesetzt werden, müssen eine Einsatzberechtigung besitzen und vor dem angesetzten Spielbeginn auf der Spielerliste dieser Mannschaft eingetragen sein. Der Verein hat sich von der Vollständigkeit dieser Liste vor Spielbeginn zu überzeugen.
- (13) Anträge auf Änderung der Einsatzberechtigung für Spieler, die ausschließlich in den Kreisligen eingesetzt werden sollen, sind an den Kreissportwart zu richten. Hierfür sind die offiziellen Antragsformulare des WBV zu benutzen. Die Anträge sind gebührenpflichtig.
Die Änderung der Einsatzberechtigung wird erst mit der Eintragung in TeamSL wirksam.
- (14) Eine Beschränkung der Teilnehmerzahl ausländischer Spieler gibt es nicht.
- (15) Ein Verein muss für jede Mannschaft einen Mannschaftenverantwortlichen bis zum **31.08.2018** in TeamSL eintragen. Im Saisonverlauf eintretende Änderungen müssen unverzüglich in TeamSL korrigiert und der jeweiligen Spielleitung schriftlich mitgeteilt werden.

5. Einsatz von Jugendspielern in Seniorenmannschaften

- (1) Ein Jugendspieler erlangt die Einsatzberechtigung gemäß der nach DBB-JSO zugelassenen Altersklassen (U16–U20) in einer Seniorenmannschaft über die Eintragung auf der Spielerliste dieser Seniorenmannschaft.
- (2) Für den Einsatz in einer Seniorenmannschaft benötigt ein Spieler der Altersklasse U16 zusätzlich noch eine Senioren-Spielberechtigung (SSB). Diese ist beim WBV unter Verwendung des entsprechenden Formulars zu beantragen. Der Antrag ist gebührenpflichtig.
- (3) Die Einsatzberechtigung eines Spielers mit einer STB für eine Seniorenmannschaft gilt nur für die beantragte Mannschaft. Ein Aushelfen ist nicht möglich.

6. Spieltermine und Spielzeiten

- (1) **1. Kreisliga:** Mögliche Spieltage sind Montag bis Samstag. Die Anfangszeiten müssen montags bis freitags zwischen 18:30 Uhr und 20:30 Uhr liegen und samstags zwischen 10 und 16 Uhr (Spielbeginn). Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Gastmannschaft und der Genehmigung des Sportworts. Die Spiele finden in von den Vereinen gemeldeten Hallen und bei Samstagsspielen in den vom BBK Hagen festgelegten Spielhallen statt.
- (2) **2. Kreisliga:** Mögliche Spieltage sind Montag bis Freitag. Die Anfangszeiten der Spiele müssen zwischen 18:30 Uhr und 20:30 Uhr liegen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Gastmannschaft und der Genehmigung des Sportworts. Die Spiele finden in von den Vereinen gemeldeten Hallen statt. Spieltage sind Montag bis Freitag. Die Anfangszeiten der Spiele müssen zwischen 18:30 Uhr und 20:30 Uhr liegen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Zustimmung der Gastmannschaft und der Genehmigung des Sportworts.
- (3) **Für die Spiele der 2. Kreisliga** müssen die verbindlichen Spieltermine, Spielhallen und Anfangszeiten von den teilnehmenden Vereinen bis zum **01.08.2018** in TeamSL eingetragen werden. **Das Gleiche gilt für Spiele in der 1. Kreisliga, die nicht an einem Samstag stattfinden.** Spätere Änderungen gelten als „Spielverlegung“ im Sinne dieser Ausschreibung und sind gebührenpflichtig. **Spiele der 1. Kreisliga, die an einem Samstag stattfinden sollen, sind durch den Heimverein bis spätestens 01.08.2018 dem Sportwart schriftlich mitzuteilen. Die Eintragung dieser Spiele in TeamSL und die Festlegung der Hallen erfolgt durch den Sportwart.**
- (4) Die Spiele können sowohl in Hallen mit neuen Spielfeldmarkierungen wie auch in Hallen mit alten Spielfeldmarkierungen durchgeführt werden. Es gilt immer die jeweilige Spielfeldmarkierung einschließlich der 3-Punkte-Linie. Sind in einer Halle zwei 3-Punkte-Linien eingezeichnet, so gilt immer die 3-Punkte-Linie, die zu der jeweiligen Zonenmarkierung gehört.
- (5) Die Abwicklung des Spielbetriebs aller Kreisligen erfolgt ausschließlich über das DBB/WBV-Online-Verfahren TeamSL. Nur dort sind die entsprechenden Spielpläne veröffentlicht.
- (6) Nur die in den Spielplänen bei TeamSL aufgeführten Daten sind verbindlich. Die Vereine / Mannschaften sind für die veröffentlichten Daten verantwortlich. Evtl. Fehler sind spätestens 7 Tage nach Veröffentlichung der Spielpläne dem Kreissportwart zwecks Korrektur mitzuteilen.
- (7) Eine Spielverlegung ist grundsätzlich bei der Spielleitung schriftlich zu beantragen. Es wird, auch bei Ablehnung, eine Gebühr berechnet.
- (8) Ein Antrag auf Spielverlegung ist nur dann zulässig, wenn er mindestens 12 Tage vor dem neuen Austragungstermin der Spielleitung vorliegt. Die Zustimmung des Spielpartners ist unaufgefordert beizufügen.

- (9) Erkrankung von Teilnehmern, berufliche Verhinderung, Urlaub oder ähnliche Gründe können keine Nachverlegung eines Spiels begründen.
- (10) Nachholspiele aufgrund von Spielausfall sind innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab dem ursprünglichen Spieltag, durchzuführen. Die Spielpartner müssen sich innerhalb einer 3-Tage-Frist selbständig auf einen neuen Austragungstermin einigen und diesen der Spielleitung und dem SR-Wart mitteilen. Falls keine Einigung zwischen den Spielparteien zustande kommt, entscheidet der Sportwart kurzfristig und endgültig.
- (11) Stimmt die Spielleitung einem Antrag auf Spielverlegung zu, wird der Spielplan in TeamSL entsprechend geändert. Es erfolgt eine automatische E-Mail Benachrichtigung aller Spielbeteiligten.
- (12) Der Gastverein kann bei einem Spielausfall, sofern er diesen nicht zu vertreten hat, Fahrtkostenersatz fordern. Ein entsprechender Antrag ist binnen 7 Tage ab Spieltermin an den Sportwart zu richten. Der erstattungsfähige Betrag (max. 3 PKW x € 0,30/km für die Entfernung Heimhalle-Spielort), höchstens jedoch € 20,00 wird aus der Kreiskasse gezahlt und dem/den schuldhaften Verein(en) anteilig in Rechnung gestellt.
- (13) Bei Spielausfall wegen schuldhaftem Nichtantreten einer Mannschaft werden ab dem Drittfall bei einer Mannschaft, abweichend vom WBV-Strafenkatalog, € 75,- bei Absage bis 2 Tage vor Spieltermin und € 150,- bei Absage von weniger als 2 Tage vor Spielbeginn fällig.

7. Spielklasseneinteilung

- (1) Der Spielbetrieb des BBK Hagen für männliche Seniorenmannschaften findet vorläufig in zwei Ligen statt, nämlich in der 1. und 2. Kreisliga.
- (2) Die 1. Kreisliga besteht aus max. 12 Teilnehmern, sofern es eine 2. Kreisliga gibt. Ansonsten einer höheren Anzahl in Abhängigkeit von den Rückmeldungen der Vereine.
- (3) Die Anzahl von Mannschaften eines Vereins ist nicht beschränkt. Jede neu gemeldete Mannschaft beginnt mit der Teilnahme am Spielbetrieb grundsätzlich in der 2. Kreisliga, **sofern es diese gibt**.
- (4) Nur in der 2. Kreisliga, **sofern es diese gibt**, können Mannschaften „außer Konkurrenz“ am Spielbetrieb teilnehmen. Diese unterwerfen sich mit ihrer Meldung in jeder Beziehung dieser Ausschreibung.

8. Spielmodus, Auf- und Abstieg

- (1) Die 1. Kreisliga ermittelt in je einer Hin- und Rückrunde den Kreismeister, Auf- und Absteiger. Je nach Anzahl der gemeldeten Mannschaften, kann die Spielleitung, die Spielrunde anpassen.
- (2) Für die 2. Kreisliga gilt grundsätzlich der gleiche Spielmodus wie in der 1. Kreisliga. Sollte die Teilnehmerzahl es erforderlich machen, kann ein anderer Spielmodus festgelegt werden. Die Entscheidung trifft der Sportwart in Abstimmung mit dem zuständigen Spielleiter.
- (3) Die erstplatzierte Mannschaft der 1. Kreisliga ist Kreismeister und erhält die Anwartschaft (AW) auf das Teilnahmerecht (TR) für die Bezirksliga, sofern dort nicht schon 2 Mannschaften desselben Vereins ein Teilnahmerecht besitzen. In diesem Fall geht die AW für ein TR an die zweitplatzierte Mannschaft der Kreisliga. Für eine AW auf das TR der Mannschaften gelten die Regelungen der jeweiligen Ausschreibung für die WBV-Wettbewerbe.
- (4) Die erstplatzierte Mannschaft der 2. Kreisliga ist sportlicher Aufsteiger und erhält das Teilnahmerecht für die 1. Kreisliga. Der Zweitplatzierte der 2. Kreisliga erhält das Aufstiegsrecht zur 1. Kreisliga, wenn die Anzahl der von der Bezirksliga in die 1. Kreisliga absteigenden Mannschaften nicht größer ist als die Anzahl der aus der 1. Kreisliga gleichzeitig in die Bezirksliga aufsteigenden Mannschaften.
- (5) Die Mannschaften, die in der 1. Kreisliga die Tabellenplätze 11 und 12 belegen, sind sportliche Absteiger und erhalten das Teilnahmerecht für die 2. Kreisliga. Weitere Absteiger sind möglich, wenn aus der Bezirksliga mehr Mannschaften absteigen, als gleichzeitig von der 1. Kreisliga in die Bezirksliga aufsteigen. Sind in einer Kreisliga nach dem offiziellen Spielplan weniger als 12 Teilnehmerplätze besetzt, ist lediglich die letztplatzierte Mannschaft sportlicher Absteiger und erhält das Teilnahmerecht für die nächst tiefere Spielklasse.
- (6) Aufstiegsbereite Mannschaften der 2. Kreisliga sind bis zum 31.05. dem Kreissportwart zu melden.
- (7) Im Fall einer eingleisigen Kreisliga gelten die Regelungen dieser Ausschreibung für die 1. Kreisliga sinngemäß. Die Regelungen zur 2. Kreisliga entfallen oder gelten ebenfalls sinngemäß. In Zweifelsfällen entscheidet der Sportwart in Abstimmung mit der Spielleitung. Gegen diese Entscheidung sind keine Rechtsmittel zulässig.

9. Teilnahmeverzicht

- (1) Verzichtet ein sportlicher Aufsteiger (8.3) bis zum 31.05. auf sein Aufstiegsrecht oder kann dieser sein Aufstiegsrecht nicht wahrnehmen, geht das Aufstiegsrecht auf den Zweitplatzierten dieser Kreisliga über.
- (2) Wenn der Zweitplatzierte ebenfalls bis zum 31.05. verzichtet oder dieser das Aufstiegsrecht auch nicht annehmen kann, geht das Aufstiegsrecht auf den Drittplatzierten dieser Kreisliga über.
- (3) Wenn der Drittplatzierte ebenfalls bis zum 31.05. verzichtet oder dieser das Aufstiegsrecht auch nicht annehmen kann, wird das Aufstiegsrecht als Teilnahmerecht einem „bedingten Absteiger“, der in diese

- Kreisliga zwangsabsteigen musste, zurückgegeben. Gibt es in dieser Kreisliga keinen „bedingten Absteiger“, wird das Aufstiegsrecht dem Viertplatzierten dieser Kreisliga angeboten.
- (4) Erst wenn der Fünftplatzierte dieser Kreisliga das Aufstiegsrecht auch nicht annehmen will oder annehmen kann, verfügt der Sportwart über die Vergabe des Teilnehmerrechtes.
- (5) Nimmt ein Verein für seine Mannschaft das angebotene Teilnahmerecht an, ist das Verfahren abgeschlossen.
- (6) Erklärt der Verein schriftlich für eine Mannschaft den Verzicht in der Zeit vom 01.06. bis zum Ende des Wettbewerbs, so ist diese sportlicher Absteiger. Es wird zusätzlich eine Ordnungsstrafe gemäß WBV-Strafenkatalog ausgesprochen.

10. Spielausrüstung

- (1) Die in den Spielplänen jeweils erstgenannte Mannschaft ist Ausrichter eines Spiels und hat das Heimrecht. Diese ist für die regelgerechte technische Ausrüstung verantwortlich. Sie muss den Anschreiber und die beiden Zeitnehmer stellen und ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Spielzeitnahme sowie Überwachung der 24/14-Sek.-Regel für die Dauer eines Spiels zu gewährleisten.
- (2) Der BBK Hagen stellt jeder Mannschaft in den Kreisligen eine Tischstoppuhr zur Verfügung, die je nach Bedarf für die Zeitnahme und/oder Überwachung der 24/14-Sek.-Regel benutzt werden muss. Jede Mannschaft hat ihre Uhr zu jedem Heim- und Auswärtsspiel mitzubringen. Nur so ist gewährleistet, dass auch in den Hallen ohne elektrische, offene Zeitnahme immer zwei funktionstüchtige Uhren vor Ort sind.
- (3) Das Nichtvorhandensein der Kreis-Tischstoppuhr ist von den 1.SR auf dem SBB zu vermerken und wird mit einer Geldbuße in Höhe von € 15,00 je Verstoß belegt.
- (4) Ist das Kampfgericht nicht vollzählig und stehen nur der Anschreiber und ein Zeitnehmer zur Verfügung, muss das Einverständnis der Gastmannschaft vor Spielbeginn eingeholt werden, dass unter diesen Bedingungen gespielt wird. Dies ist auf der Rückseite des SBB zu protokollieren.
- (5) Ist nur eine Person für das Kampfgericht anwesend, dürfen die Schiedsrichter ein Spiel nicht anpfeifen. Die Spielwertung erfolgt dann gemäß den Regelungen der DBB-SO.
- (6) Zur Ausrüstung gehören: offizieller DBB-Spielberichtsblock, Spielzeit-Stoppuhr, 24/14-Sekunden-Stoppuhr, Einwurf-Anzeiger, Spielball der Größe 7 (Herren) und Einspielbälle.
- (7) In der 1. Kreisliga hat jede Mannschaft eigene Bälle mitzubringen.
- (8) Die Spielkleidung der Heimmannschaft muss hell, die der Gastmannschaft dunkel sein. Trikots und Hosen sollten die gleichen Farben haben.
- (9) Die Trikotnummern müssen farblich so gestaltet sein, dass sie einwandfrei erkennbar sind.

11. Spielberichte

- (1) Bei allen Pflichtspielen ist der DBB-SBB ab Ausgabe 04/12 zugelassen.
- (2) Die Eintragung der Spieler erfolgt aufsteigend entsprechend der Spielernummer, wobei nicht vergebene Spielernummern ausgelassen werden müssen.
- (3) Es sind die letzten drei Ziffern der TNA/STA-Nr. in die entsprechende Spalte einzutragen.
- (4) Der Heimverein ist für das ordnungsgemäße Ausfüllen des Spielberichtsbogens verantwortlich, mit Ausnahme der Angaben zu Spielern/Trainern der Gastmannschaft. Die Verantwortung für die richtige und vollständige Mannschaftsaufstellung obliegt dem Trainer der jeweiligen Mannschaft.
- (5) Die Mannschaftsaufstellung ist von ihm 10 Minuten vor Spielbeginn durch Unterschrift auf dem SBB zu bestätigen.
- (6) Der SBB muss spätestens am 3. Werktag nach dem betreffenden Austragungstermin der zuständigen Spielleitung vorliegen. Dies gilt auch für Spielverlegungen und Nachholspiele.
- (7) Bei Nichtvorlage am 3. Werktag nach dem betreffenden Spieltag, wird der Heimverein einmal kostenpflichtig unter Hinweis auf § 38 Abs. 1 I) DBB-SO gemahnt. Wird dem zufolge auf Spielverlust entschieden, wird im Erstfall zusätzlich eine Ordnungsstrafe in Höhe von € 25,00 ausgesprochen, für jeden Wiederholungsfall eine Ordnungsstrafe in Höhe von jeweils € 50,00.
- (8) Die Vereine sind verpflichtet, die Durchschriften der SBB aller Spiele des laufenden Wettbewerbs bis zur Veröffentlichung der rechtskräftigen Abschlusstabelle aufzubewahren. Bei Anforderung von Durchschriften der SBB durch die Spielleitung sind sowohl der Heim- als auch der Gastverein verpflichtet, diese der Spielleitung **kostenfrei** für eine Auswertung zu übersenden.

12. Schiedsrichter

- (1) Es erfolgen namentliche Ansetzungen für die Spiele der Kreisligen durch den KSRW. Die Veröffentlichung der Ansetzungen erfolgt in TeamSL.
- (2) Schiedsrichter müssen über eine gültige Lizenz verfügen und dürfen keinem der am jeweiligen Spiel beteiligten Vereine angehören.
- (3) Eine Rückgabe oder Ablehnung von Ansetzungen ist über TeamSL **analog den Regularien im WBV** möglich.

- (4) Die Vereine/Mannschaften sind verpflichtet jeweils ihren Ansprechpartner (Schiedsrichter-Verantwortlichen) bis zum **31.08.2018 an den Kreisschiedsrichterwart zu melden.**
- (5) Schiedsrichter dürfen je Spieltag nur max. 3 Spiele leiten, gleich ob als 1. oder 2. SR.
- (6) **Der Heimverein ist verpflichtet, jedem Schiedsrichter für die Leitung eines Spiels eine Gebühr von € 15,00 zzgl. Fahrtkostenpauschale von € 0,30/km jedoch mind. € 5,00 zu zahlen. Bei Leitung eines Spiels nur durch einen SR erhält dieser € 22,50 Gebühr zzgl. Fahrtkostenpauschale von € 0,30/km jedoch mind. € 5,00.**
- (6a) **Pfeift ein Schiedsrichter zwei Spiele hintereinander in der selben Halle, so erhält er ein Tagegeld in Höhe von € 5,00, welches vom Heimverein des zeitlich zweiten Spiels zu zahlen ist. Der SR darf seine Fahrkosten jedoch nur einmal berechnen, die vom Heimverein des zeitlich ersten Spiels zu zahlen sind.**
- (6b) **Pfeift ein Schiedsrichter drei Spiele hintereinander in der selben Halle, so erhält er ein weiteres Tagegeld in Höhe von € 5,00, welches vom Heimverein des zeitlich dritten Spiels zu zahlen ist. Der SR darf seine Fahrkosten jedoch nur einmal berechnen, die vom Heimverein des zeitlich ersten Spiels zu zahlen sind.**
- (7) Das Nichtantreten eines SR wird mit einem Bußgeld gemäß WBV-Strafenkatalog bestraft.
- (8) Erscheint ein SR verspätet und das Spiel wird bereits von einem anderen SR gemäß § 59 DBB-SO geleitet, gilt dieser als nicht angetreten. Der/die nach § 59.2 oder § 59.3 DBB-SO leitenden SR gelten als angesetzt.
- (9) Muss ein Spiel, gleich aus welchem Grund, abgebrochen werden, so ist der 1. Schiedsrichter verpflichtet, der zuständigen Spielleitung innerhalb 24 Stunden ab Spielbeginn einen Bericht per E-Mail zukommen zu lassen und die Gründe für das vorzeitige Ende einer Begegnung zu erklären.
- (10) Die Vereine haften für ihre Schiedsrichter.
- (11) Ist ein SR gesundheitlich nicht in der Lage seine Ansetzungen einzuhalten, muss er dies dem Kreisschiedsrichterwart melden, der ausschließlich für diesen Fall für Umbesetzungen sorgt. **Ein entsprechendes ärztliches Attest muss auf Verlangen innerhalb von drei Arbeitstagen ab dem angesetzten Spieltermin vorgelegt werden.**
- (12) Die angesetzten SR sind für die Ausführung der Ansetzungen selbst verantwortlich.
- (13) Jeder Schiedsrichter (Ausnahme: SR-Anwärter) muss die zugelassene Schiedsrichterkleidung des WBV tragen. Orangefarbige Schiedsrichterhemden nur dann, wenn beide SR diese Farben tragen und keines der Teams solche Trikotfarben trägt. Bei SR-Anwärtern ist ein graues T-Shirt, jedoch ohne großflächige Aufdrucke, gestattet.
- (14) Jeder Schiedsrichter bzw. Anwärter muss das jeweils gültige Regelheft besitzen und ist verpflichtet, mindestens einmal jährlich an Fortbildungsmaßnahmen des WBV bzw. des Basketballkreises Hagen teilzunehmen.
- (15) Die Verantwortung für den Schutz der Schiedsrichter durch den Heimverein beginnt mit deren Betreten des Hallengebäudes und endet nach Spielende mit dem Verlassen des Hallengrundstücks.
- (16) Jeder Schiedsrichter/Anwärter ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift bzw. Telefonnummer etc. unverzüglich in TeamSL einzutragen und dem Kreisschiedsrichterwart mitzuteilen.
- (17) Die Regelungen der DBB-SchO und WBV-SchO sind ebenfalls Bestandteil dieser Ausschreibung.

13. Sportdisziplin

- (1) Jedes offensichtlich unsportliche Verhalten eines Teilnehmers ist ein disqualifizierendes Foul (D-Foul).
- (2) Jedes D-Foul muss vom SR als Vermerk auf dem SBB notiert werden. Anzugeben sind, neben der Spielperiode, Spielzeit und Spielstand, der Name des Teilnehmers und dessen Verein.
- (3) Mit einer durch einen SR ausgesprochenen Disqualifikation, verliert der Spieler/Ersatzspieler automatisch seine Spielberechtigung. Der Spieler ist sofort gesperrt und kann seine Spielberechtigung nur über eine Entscheidung der Spielleitung zurückbekommen.
- (4) Der Schiedsrichter muss innerhalb 48 Stunden die Gründe für die Disqualifikation per Brief oder besser als E-Mail der Spielleitung mitteilen. Bei Berichterstattung per E-Mail ist die Angabe der SR-Lizenz-Nr. sowie der kompletten Anschrift unbedingt erforderlich.
- (5) Ein Spieler wird für die Restspielzeit einer Begegnung disqualifiziert, wenn er sein zweites unsportliches oder sein zweites technisches Foul begangen hat. Ein SR-Bericht entfällt. Der Spieler ist im nächsten Pflichtspiel wieder spielberechtigt.
Wird ein Trainer disqualifiziert, weil er mit zwei T-Fouls („C“) oder mit drei T-Fouls (3x „B“ oder 2x „B“ und 1x „C“) bestraft wurde, muss der SR ebenfalls keinen Bericht schreiben.
- (6) Jeder disqualifizierte Teilnehmer hat nach der SR-Entscheidung unmittelbar in die Umkleidekabine seiner Mannschaft zu gehen. Dort muss er für die Dauer des Spiels bleiben. Er kann auch das Hallengebäude verlassen.
- (7) Im Fall von disziplinlosem, unsportlichem Verhalten von Spielern, Trainern, Mannschaftsbegleitern und Zuschauern anderen Spielbetriebsteilnehmern gegenüber ist der 1. Schiedsrichter berechtigt, ein Spiel zu unterbrechen und den Heimverein aufzufordern für Ruhe und Ordnung zu sorgen, wenn nötig durch Verweis solcher Personen aus der Halle. Wird einer solchen Aufforderung durch den 1. SR nicht nachgekommen, ist das Spiel abzubrechen. Dies gilt besonders für die kleineren Spielhallen ohne Zuschauerbereich. Über die Spielwertung entscheidet die Spielleitung.

- (8) Der jeweilige Spielleiter kann aus begründetem Anlass bestimmte Spiele unter Beobachtung neutraler Personen stellen. Hierzu ist das Einverständnis des 1. oder 2. Vorsitzenden des Basketballkreises einzuholen, der gleichzeitig festlegt, wer zur Kostenübernahme verpflichtet wird.
- (9) Auf Anforderung einer der beteiligten Mannschaften, kann ebenfalls ein neutraler Spielbeobachter (Kommissar) seitens der Spielleitung eingesetzt werden. In diesem Fall gehen die anfallenden Kosten zu Lasten des Antragstellers.

14. Strafen

- (1) Es gilt der WBV-Strafenkatalog als Anlage zur DBB-RO in seiner jeweils gültigen Fassung für alle in dieser Ausschreibung nicht besonders berücksichtigten Bestimmungen.
- (2) Bei Geldbußen wird die jeweilige Höhe analog „übrigen Ligen“ bzw. „andere Spiele“ angesetzt.
- (3) Jeder Verstoß gegen diese Ausschreibung, der als Tatbestand nicht speziell im Strafenkatalog aufgeführt ist, wird mit einer Geldbuße in Höhe von € 15,00 geahndet.
- (4) Die Kosten aller vom Sportwart oder der Spielleitung getroffenen Entscheidungen hat der betreffende Verein zu zahlen.
- (5) Alle Entscheidungen werden mit einfacher Post versandt und gelten am dritten Tag nach Postaufgabe (Poststempel) als zugestellt.
- (6) Wenn eine Entscheidung keine detaillierte Kostenaufstellung enthält, kommen die nachstehend aufgeführten Pauschalen in Anrechnung:
- | | |
|---|---------|
| (a) nicht ausreichend frankierte Briefsendung, zzgl. zur Nachgebühr | € 15,00 |
| (b) Bearbeitung einer Disqualifikation | € 25,00 |
| (c) Änderung der Einsatzberechtigung | € 10,00 |
| (d) Antrag auf Spielverlegung | € 10,00 |
| (e) alle anderen Entscheidungen | € 10,00 |
| (f) Nichteinhaltung von Zahlungsfristen, je Mahnung | € 10,00 |

15. Ergebnismeldung

- (1) Die Spielergebnisse sind vom Heimverein am Austragungstag spätestens 3 Stunden nach Spielbeginn ausschließlich per SMS oder online in TeamSL einzutragen. Eine verspätete Mitteilung wird wie eine Nichtmitteilung behandelt.
- (2) Auch bei Spielausfall ist eine entsprechende Meldung zu machen.

16. Spielleitung

- Spielleitung 1. Kreisliga: **Thomas Odenwald** • Bleichstr. 4 a • 58089 Hagen
Tel. 02331 / 3487649 (p) • 0176 / 70606437 (mobil)
Email : Spielleitung_1@basketballkreis-hagen.de
- Spielleitung 2. Kreisliga: **Karl-Heinz Langer** • Im Lonscheid 22 • 58135 Hagen
Tel. 02331 / 4 66 91 (p) • 0171 / 283 66 28 (mobil)
Email : Spielleitung_2@basketballkreis-hagen.de

- (1) Die Homepage im Internet (www.basketballkreis-hagen.de) und bei Bedarf postalische Info-Mitteilungen sind amtliche Mitteilungsorgane des BBK Hagen. Die Veröffentlichungen sind in jeder Hinsicht bindend. Diese können auch verbindliche Regelungen des Sportwartes, Schiedsrichterwartes oder des übrigen Vorstands enthalten.
- (2) Tabellen und Ergebnisse der Kreisligen des BBK Hagen sind bei TeamSL veröffentlicht.

17. Kreiskonto und Zahlungsfristen

Basketballkreis Hagen e.V. bei der Sparkasse Hagen/Herdecke

IBAN: DE73450500010202063720 - BIC: WELADE3HXXX

- (1) Bei allen Zahlungen ist das **Kassenzeichen** (= Entscheidungsnummer) anzugeben.
- (2) Bei Sammelüberweisungen sind die Kassenzeichen detailliert aufzuführen.
- (3) Sämtliche Zahlungen haben bargeldlos und ausschließlich auf das vorgenannte Konto zu erfolgen.
- (3) Alle Zahlungen im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb müssen innerhalb der jeweils genannten Frist erfolgen. Diese ist im Normalfall 14 Tage ab Ausstellungsdatum der Rechnung oder des Bußbescheides.
- (4) Bei Nichteingang des Betrags innerhalb dieser Zahlungsfrist wird einmal kostenpflichtig unter Setzung einer Nachfrist gemahnt.
- (5) Wird auch diese Zahlungsfrist nicht eingehalten, ist die entsprechende Mannschaft sofort und ohne weitere Entscheidung für den Kreis-Spielbetrieb gesperrt.
- (6) Die Aufhebung der Sperre erfolgt ab dem Buchungstag des Zahlungseingangs auf dem Kreiskonto.

18. Rechtsinstanzen

WIDERSPRUCH:	der jeweils zuständige Spielleiter, bei Befangenheit der Sportwart
PROTEST:	der jeweils zuständige Spielleiter, bei Befangenheit der Sportwart
BERUFUNG:	der Kreis-Rechtsausschuss
REVISION	der WBV-Rechtsausschuss

Proteste und Rechtsmittel sind in der gemäß DBB-RO und WBV-RO vorgeschriebenen Verfahrensweise form- und fristgerecht vorzubringen.

Die am Kreisspielbetrieb teilnehmenden Vereine sollten vor Saisonbeginn den/die Vorsitzenden des Hauptvereins durch Vorlage einer Kopie aus dem Vereinsregister nachweisen, da nur diese Personen gem. WBV-RO in Berufungs- und Revisionsverfahren berechtigt sind, rechtswirksame Anträge zu stellen. Unterlässt ein Verein die rechtzeitige Vorlage dieses Nachweises, hat dies spätestens in einem eventuellen Berufungs-/ Revisionsverfahren zu erfolgen. Etwaige Fristversäumnisse aus der nicht rechtzeitigen Vorlage eines entsprechenden Legitimationsnachweises gehen zulasten des antragstellenden Vereins. Der Nachweis ist gegenüber dem Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu erbringen.

19. Haftung / Haftungsschuldner / Empfangs- und Zustellungsbevollmächtigter

- (1) Der Basketballkreis Hagen e.V. übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle, Diebstahl oder andere Schadensfälle, sofern nicht abgeschlossene Versicherungen für die Schäden aufkommen.
- (2) Bei der Beschädigung eines Korbes, einer Korbanlage oder von Halleneinrichtungen ist der Verursacher selbst oder dessen Mannschaft/Verein für den Schadensfall verantwortlich und zur Kostenübernahme verpflichtet.
- (3) Wird ein Spielbetriebsteilnehmer oder Schiedsrichter aufgrund von Sportschuhen mit färbenden oder dunklen Sohlen durch den Eigentümer der Halle vom Betreten des Spielfeldes ausgeschlossen, so trägt der betreffende Teilnehmer für die Folgen allein die Verantwortung.
- (4) Der Verein ist bezüglich der Disziplinar- und Geldbußen sowie Kostenrechnungen Haftungsschuldner für seine Teilnehmer am Spielbetrieb.
- (5) Der Verein gilt in jedem Fall als Zustellungs- und Empfangsbevollmächtigter seiner Teilnehmer am Spielbetrieb im Sinne der DBB-SO.

20. Alkoholverbot

- (1) Kein Teilnehmer am Spielbetrieb darf während eines Spiels Alkohol zu sich nehmen.
- (2) Alkohol jeglicher Art ist im Bereich der Mannschaftsbank oder vom Anschreibetisch nicht erlaubt.
- (3) Bei Verstoß gegen das Alkoholverbot werden alle Spielbeteiligten einmal durch einen der SR verwarnt. Wird erneut gegen das Alkoholverbot verstoßen, wird das Spiel entsprechend den Regeln durch den 1. SR abgebrochen.

21. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Ausschreibung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Eine Überprüfung nach § 4.1 DBB-RO ist jedoch zulässig.

Hagen, im Mai 2018

gez. Thomas Odenwald
Sportwart

gez. Michael Gothen
1. Vorsitzender